

# Amtsgericht Charlottenburg

Az.: 36s IN 4296/09

## Beschluss

In dem Restschuldbefreiungsverfahren d.

.....,  
Geburtsjahr .....,  
Postanschrift: ..... Berlin  
- Schuldner -

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht .....  
am 21.01.2014 beschlossen:

1. Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird versagt.
2. Mit Rechtskraft dieses Beschlusses ist das Amt des Treuhänders beendet. Gleichzeitig endet die Laufzeit der Abtretungserklärung vom 28.09.2009.

## Gründe:

I.

Über das Vermögen des Schuldners ist mit Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 06.11.2009 das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Der Schuldner hat am 29.09.2009 die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt.

Der Insolvenzgläubiger Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Eggersdorf, hat die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt und glaubhaft gemacht, dass ein gesetzlicher Versagungsgrund nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorliegt.

Die Insolvenzgläubiger, der Schuldner und der Treuhänder wurden zu dem Antrag gehört.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze (f-Band Blatt 19 f, 23 ff, 32, 34 ff, 46 ff, 54 ff der Akte) verwiesen.

II.

Die gerichtlichen Ermittlungen haben ergeben, dass der geltend gemachte Grund vorliegt und eine Restschuldbefreiung daher zu versagen ist.

Der Schuldner hat während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder angezeigt und zudem von der Abtretungserklärung erfasste Bezüge verheimlicht.

Die Mitteilungen und Auskünfte des Schuldners nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO sollen es den Gläubigern und dem Treuhänder erleichtern, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen. Einen Wechsel des Wohnsitzes oder eine neue Beschäftigungsstelle hat der Schuldner deshalb von sich aus dem Gericht und dem Treuhänder anzuzeigen, und zwar unverzüglich. Es gilt eine Frist von etwa zwei Wochen. Als Wohnsitz ist nach dem Sinn der Vorschrift die Anschrift zu verstehen, unter der der Schuldner für den Treuhänder und das Gericht erreichbar ist (Heidelberger Kommentar - Landfermann 6. Auflage § 295 Rd. 19).

Im vorliegenden Fall hat der Schuldner innerhalb der genannten Frist weder Wohnsitz- noch Beschäftigungswechsel von sich aus angezeigt. Mit Schreiben vom 22.04.2013 hat der Treuhänder mitgeteilt, ein an den Schuldner an dessen letzte bekannte Adresse .....straße ..., ..... Berlin, gerichtetes Schreiben vom 09.04.2013 sei mit dem Vermerk "Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln" zurückgekommen (Blatt 10). Die neue Postanschrift des Schuldners bei seiner Mutter, ....., ..... Berlin, ist erst durch fernmündliche Ermittlungen des Gerichts am 27.06.2013 (Blatt 16) bekannt geworden.

Der Treuhänder hat ferner mit Bericht vom 11.04.2013 (Blatt 8), Schreiben vom 15.08.2013 (Blatt 32) und vom 27.09.2013 (Blatt 39) mitgeteilt, der Schuldner habe trotz entsprechender Aufforderung keine Auskunft hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilt, keine Nachweise eingereicht und nicht am Verfahren mitgewirkt.

Die hiergegen gerichteten Einwendungen des Schuldners greifen nicht durch.

Der Schuldner wurde mit Schreiben vom 26.08.2013, zugestellt am 31.08.2013, aufgefordert, binnen zwei Wochen über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen.

Der Schuldner bestreitet zwar fristgemäß, etwaige Schreiben oder Anrufe des Treuhänders er-

halten zu haben. Hierauf kam es aber nicht an, da der Schuldner von sich aus hätte tätig werden müssen. Zudem ist es mehr als zweifelhaft, dass er neben dem Schreiben vom 09.04.2013, das als unzustellbar an den Treuhänder zurückgegangen war, auch dessen Schreiben vom 04.02.2013 und 20.04.2012 (vgl. Blatt 39 ff) nicht erhalten haben will, obwohl insoweit kein Rückbrief feststellbar war.

Der Schuldner hat auch im fraglichen Zeitraum mehrfach die Beschäftigungsstelle gewechselt. Dies ergibt sich aus seinem Schreiben vom 28.11.2013 nebst Anlagen (Blatt 54 ff). Insoweit hätte er von sich aus bei jedem Wechsel des Arbeitgebers das Insolvenzgericht und den Treuhänder unverzüglich informieren müssen.

Darüber hinaus hat er von der Abtretungserklärung erfasste Bezüge verheimlicht, indem er seine Arbeitsstellen nicht angab, obwohl zumindest zum Teil pfändbares Arbeitseinkommen erzielt worden ist, wie die vorgelegten Gehaltsabrechnungen belegen (Blatt 58 ff).

Neben der genannten Obliegenheitsverletzung liegen die weiteren Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 InsO vor. Insbesondere hat der Schuldner durch sein Verhalten die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt. An einer solchen Beeinträchtigung könnte es zwar fehlen, wenn der Schuldner nur den Wohnsitzwechsel nicht mitgeteilt hätte, ohne dass sich dies nachteilig auf die Leistungen an den Treuhänder ausgewirkt hätte (vgl. Heidelberger Kommentar - Landfermann a.a.O. § 296 Rn. 2). Im vorliegenden Fall belegen jedoch die Gehaltsabrechnungen, dass er pfändbares Einkommen erzielt hat. Dies nicht unaufgefordert offenbart zu haben, führt zu einer konkreten Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger.

Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil der Schuldner mit Schreiben vom 28.11.2013 sein Einkommen offengelegt hat. Denn eine Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger ist nur zu verneinen, wenn der Schuldner die Folgen einer Obliegenheitsverletzung kompensiert, bevor sein Verhalten aufgedeckt und ein Versagungsantrag gestellt ist (a.a.O.). Dieser Fall ist hier jedoch nicht gegeben.

Dass den Schuldner Vorsatz oder Fahrlässigkeit trifft, braucht nicht festzustehen. Nach der Beweislastregel, die in § 296 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz InsO enthalten ist, reicht es für eine Versagung aus, dass offen bleibt, ob die Obliegenheitsverletzung schuldhaft geschehen ist (a.a.O. Rn. 4).

Die Versagung ist im vorliegenden Fall auch nicht unverhältnismäßig, da der Schuldner über einen längeren Zeitraum im Verfahren nicht mitgewirkt hat.

Auf den weiteren Vorwurf des antragstellenden Insolvenzgläubigers, der Schuldner habe auch gegen § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO verstoßen, kam es nicht mehr an. Insoweit bestehen aber angesichts der vom Schuldner eingereichten Aufstellung über die Arbeitsverhältnisse und seine Krankheitszeiten auch Bedenken des Gerichts gegen eine Obliegenheitsverletzung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) gemäß §§ 4, 6 Insolvenzordnung (InsO), § 569 Zivilprozessordnung (ZPO) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin einzulegen.

Bei Verfahren, die **vor dem 01.03.2012** beantragt wurden sind, ist die Beschwerde binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin **oder** bei dem Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen.

Die Notfrist von zwei Wochen beginnt spätestens zwei Tage nach der unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) erfolgten öffentlichen Bekanntmachung im Internet. Bei einer früheren Zustellung des Beschlusses ist der Zeitpunkt der Zustellung maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei den oben genannten Gerichten eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

.....

Richterin am Amtsgericht

Berlin, 22.01.2014